

RS OGH 2023/8/22 1Ob215/12t; 10Ob62/22y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.08.2023

Norm

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art18

Rechtssatz

Nach Art 18 UN?Kaufrechtsübk sind drei Annahmeformen zu unterscheiden: 1. ausdrücklich erklärte und zugangsbedürftige Annahme, 2. konkludent erklärte und zugangsbedürftige Annahme und 3. konkludent erklärte und nicht zugangsbedürftige, das heißt mit dem konkludenten Verhalten wirksame Annahme. Nach Artikel 18, UN? Kaufrechtsübk sind drei Annahmeformen zu unterscheiden: 1. ausdrücklich erklärte und zugangsbedürftige Annahme, 2. konkludent erklärte und zugangsbedürftige Annahme und 3. konkludent erklärte und nicht zugangsbedürftige, das heißt mit dem konkludenten Verhalten wirksame Annahme.

Entscheidungstexte

- RS0128585">1 Ob 215/12t
Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 215/12t
- RS0128585">10 Ob 62/22y
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 22.08.2023 10 Ob 62/22y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128585

Im RIS seit

04.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at